

# **Geschäftsordnung der Begleitgruppe „Botnang 1“ Sanierung Botnang 1 -Franz-Schubert-Straße-**

## **Präambel**

Eine breite Einbeziehung aller Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Initiativen soll zu einer qualifizierten Verbesserung der Lebenssituation im Sanierungsgebiet Botnang 1 -Franz-Schubert-Straße- beitragen. Um dies zu erreichen, wird eine Begleitgruppe gebildet.

In der Geschäftsordnung werden die Beziehungen zwischen den Beteiligten im Projekt „Botnang 1“ geregelt. Beteiligte sind: Engagierte Multiplikatoren aus der Bürgerschaft, Vertreter aus den Themengruppen, das Projektteam modulare Stadtteilassistentz, die Politik und die Verwaltung.

## **§ 1 Die Begleitgruppe (BG)**

- (1) Die BG berät über Vorgehensweisen für die Organisation der offenen Bürgerbeteiligung. Die BG dient als Netzwerk zum Austausch von Informationen und zum Beschluss von grundsätzlichen Entscheidungen in Bezug auf die Verwendung nicht-investiver Fördermittel.
- (2) Die BG setzt sich zusammen aus:
  - a. der Bezirksvorsteherin oder dem Bezirksvorsteher,
  - b. Vertretern der Stadtverwaltung Stuttgart,
  - c. Vertretern der Gebietsbetreuung für das Sanierungsgebiet und der modularen Stadtteilassistentz,
  - d. Vertretern der Fraktionen aus dem Bezirksbeirat,
  - e. Vertretern aus der Bürgerschaft, den Vereinen, Institutionen und
  - f. Vertretern aus den Themengruppen.

Die Geschäftsordnung sieht keine Stellvertreterregelung vor für den Fall, dass ein Mitglied der BG verhindert ist. Weitere Gruppierungen können durch Beschluss der BG auch zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden. Nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge bei einer ordentlich einberufenen Sitzung erlischt die

Mitgliedschaft der Gruppierung. Entschuldigungen wegen der Nicht-Teilnahme an einer Sitzung sind per E-Mail oder postalisch an den Gebietsbetreuer für das Sanierungsgebiet zu richten.

- (3) Die BG berät über die Struktur und Organisation der offenen Bürgerbeteiligung, insbesondere
- wie die Betroffenen aus dem Sanierungsgebiet einbezogen werden können,
  - welche Angebote/ Formate für Zielgruppen (z.B. Kinder/ Personen mit Migrationshintergrund) angestrebt werden sollen,
  - welche Themen und Projekte gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern entwickelt werden sollen,
  - wie die Themen- und Projektarbeit der Bürgerbeteiligung zu organisieren ist,
  - wie die Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme und Mitarbeit in der offenen Bürgerbeteiligung aktiviert werden können,
  - wie die Ergebnisse der offenen Bürgerbeteiligung verbreitet und in den Stadtteil zurückgespiegelt werden.
- (4) Die BG unterstützt und fördert zudem
- die Aktivierung und Vernetzung von Bürgerinnen und Bürgern und Institutionen,
  - die Kooperation von Institutionen und Initiativen zur Initiierung von Bürgerprojekten im Rahmen der Projektgruppen.
- (5) Die BG berät und entscheidet mit Stimmmehrheit insbesondere
- über die interne Geschäftsordnung,
  - über die Bereitstellung und Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds und
  - bei Bedarf über das weitere Vorgehen, v.a. im Hinblick auf die Ergebnisse aus den Themengruppen (TG).
- (6) Die Sitzungen der BG finden nichtöffentlich statt. Das Gremium tagt nach Bedarf, i.d.R. alle 3 Monate, mindestens aber dreimal pro Jahr. Die Einladung zu den BG-Sitzungen erfolgt 2 Wochen im Voraus durch den Gebietsbetreuer für das Sanierungsgebiet. Die Agenda wird spätestens 1 Woche vor Sitzung per Post und/oder E-Mail zur Verfügung gestellt. Gäste können mit Voranmeldung teilnehmen.
- (7) Die BG ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vertreter/innen anwesend ist. Die BG fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme.
- (8) Von den Sitzungen werden Protokolle gefertigt, die jeweils auf der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen sind.
- (9) Die BG löst sich automatisch nach dem Projektende der Sanierung Botnang1 -Franz-Schubert-Straße- auf.

## **§ 2 Die Themengruppen (TG)**

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung werden themen- und projektbezogene Gruppen gebildet.

- (1) Die TG haben die Aufgabe, die aus der Bürgerbeteiligung initiierten Themen zu bearbeiten und die Umsetzung konkreter Projekte zu begleiten. Die Themengruppen

verfügen nicht über eigene Finanzmittel. Vertreter aus den TG können sich auf Gelder aus dem Verfügungsfonds bewerben.

- (2) Die TG tagen eigenständig oder in Abstimmung mit der MSA nach Bedarf. Die Sitzungen sind offen für alle Interessierten und öffentlich. Es wird öffentlich eingeladen.
- (3) Die TG wählen (auf Antrag in geheimer Wahl) für die Dauer der Projektgruppe eine Vertreterin / einen Vertreter und entsprechende Stellvertreter / Stellvertreterinnen. Die Vertreter/innen werden in die BG als ordentliches Mitglied eingeladen. Sie verfügen ebenfalls über ein Stimmrecht. Details finden sich in den Ausführungen zur BG.
- (4) Die TG können städtische Vertreter zu ihren Sitzungen einladen. In jedem Fall erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung 2 Wochen im Voraus an die Verwaltung und den/die Bezirksvorsteher/in und an die MSA.

### **§ 3 Modulare Stadtteilassistenz (MSA)**

- (1) Die Aufgaben der MSA ergeben sich aus den vertraglichen Bedingungen, die zwischen dem Gebietsbetreuer und der Landeshauptstadt Stuttgart vereinbart wurden. Die folgenden Absätze konkretisieren das Handeln der MSA im Rahmen der offenen Bürgerbeteiligung und insbesondere im Hinblick auf die Begleitgruppe.
- (2) Der MSA obliegt die Geschäftsführung der Begleitgruppe sowie die Unterstützung der TG.
- (3) Zur Geschäftsführung der MSA gehören folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen.
  - b. Begleitung und Hilfestellung bei der Findung der Ergebnisse und Abstimmung.
  - c. Führen der Protokolle der Sitzungen der BG (Genehmigung der darauffolgenden Sitzung).
  - d. Weiterleitung der Ergebnisse und Voten an die zuständigen Gremien, Ämter und Personen.

### **§ 4 Die Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung nimmt die Voten aus den TG und der BG auf, diskutiert sie in der Interdisziplinären Projektgruppe (IPG), prüft und wägt ab. Dabei sind öffentliche und private Belange untereinander gerecht abzuwägen. In der IPG bzw. in den zuständigen Ämtern werden ggf. Beschlussvorlagen für die politischen Gremien vorbereitet.
- (2) Die BG bekommt von der Verwaltung Rückmeldung zu den weitergegebenen Empfehlungen.
- (3) Dem Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Stuttgart obliegt, sollte ein Beschluss gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder bedingt durch die Auflagen aus dem Sanierungsprogramm nicht realisierbar sein, ein

Vetorecht.

## **§ 5 Verfügungsfonds**

Bürgergetragene Aktivitäten in der Sanierung Botnang 1 -Franz-Schubert-Straße- können auf Antrag aus dem Verfügungsfonds gefördert werden.

Über die Bewilligung von Anträgen auf Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet die Begleitgruppe. Ein Mitglied der BG darf nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen (Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Weitere Details zum Verfügungsfonds sind an anderer Stelle geregelt.

## **§ 6 Sonstiges**

Die Erstfassung der Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung der BG am 05.03.2018 beschlossen. Die Geschäftsordnung kann durch die BG geändert oder aufgehoben werden.